

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV B 14 – TGAS 1305

Bearbeiterin:
Frau Mießler

Zimmer: 3065

Telefon: (030) 9020(920) - 3071

Telefax: 9028 3071

Britta.Miessler@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 16. November 2016

Rundschreiben IV Nr. 46/2016

Arbeitsmaterial zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG

Rundschreiben IV Nr. 46/2014 vom 9. Oktober 2014

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die erstmalige Bekanntgabe des Arbeitsmaterials zum BEEG in der Fassung für Geburten seit dem 1. Juli 2015 informiert.

Mit dem Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) sind neben der Einführung des sog. ElterngeldPlus auch Änderungen bei der Elternzeit in Kraft getreten.

Die Neuregelungen in Abschnitt 4 BEEG – Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – gelten für Geburten **ab dem 1. Juli 2015**. Von daher sind bei der Elternzeit unter Beachtung dieses Stichtags für die nächste Zeit unterschiedliche Regelungen zu beachten. Für vor dem 1. Juli 2015 geborene Kinder sind die §§ 2 bis 22 BEEG in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind nur Änderungen beim Elterngeld für Mehrlingsgeburten (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 3 BEEG).

Aufgrund dieser „Doppelgleisigkeit“ wird das bisherige Arbeitsmaterial bis auf weiteres beibehalten (jedoch nicht mehr gepflegt) und auf dessen Vorblatt der Hinweis – Fassung für Geburten vor dem 1. Juli 2015 – angebracht. Daneben gibt es nunmehr ein zweites Arbeitsmaterial, bei dem auf dem Vorblatt – Fassung für Geburten ab dem 1. Juli 2015 – vermerkt ist.

Besonders hingewiesen wird auf folgende Änderungen:

- Nach der bisherigen Fassung des § 15 Abs. 2 Satz 4 BEEG konnte ein Anteil der Elternzeit von bis zu 12 Monaten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden. Mit der Neuregelung wird für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes ein Rechtsanspruch auf bis zu 24 Monate Elternzeit geschaffen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BEEG n. F.). Für Elternzeit innerhalb dieses Zeitraums bedarf es keiner förmlichen Übertragung mehr.
- Die Ankündigungsfristen bzw. Reaktionszeiten für eine Elternteilzeit wurden mit der Neuregelung gestaffelt und mit einer Zustimmungsfiktion ergänzt. Hat der Arbeitgeber die gewünschte Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit nicht innerhalb der Reaktionsfrist schriftlich abgelehnt, gilt die Zustimmung kraft Gesetz als erteilt. Die Ankündigungsfristen für die Inanspruchnahme der Elternzeit wurden ebenfalls gestaffelt. Entsprechendes gilt für den Kündigungsschutz des § 18 BEEG.
- Nach der Neuregelung in § 16 Abs. 1 Satz 6 BEEG kann jeder Elternteil seine Elternzeit nunmehr auf drei Zeitabschnitte verteilen.

Im Auftrag
Mayr